

solches Honorar zu tragen. Das ist aber in minder bevölkerten Städten, wie Freiberg, Budissin &c. keineswegs der Fall. Das habe ich aus einer langjährigen Erfahrung abgenommen; und was man von den Verhältnissen der stehenden Gesellschaften anführte, wobei die Reisewitz'sche namhaft gemacht wurde, so kann man diese für eine stehende in dem Sinne, daß sie ein halbes Jahr da, das andere dort sei, ein halbes Jahr auf Reiselwizens, ein halbes Jahr in Chemnitz sei, keineswegs ansehen. Denn dieselbe Gesellschaft ist im verflossenen Winter auch ein paar Monate in Freiberg gewesen, und ob sie auf Reiselwizens oder in Chemnitz auf die Dauer von mehreren Jahren rechnen könne, hängt von Zufälligkeiten ab. Solche Gesellschaften verschwinden und führen sich wieder zusammen, wie die Wolken. Es ist eine solche Unbeständigkeit in dergleichen Gesellschaften, daß die Schwierigkeit, ein Honorar zu gewähren, und deshalb mit den Dichtern und Componisten in Correspondenz zu treten, die Sache fast unausführbar macht, namentlich bei solchen, die noch minder bevölkerte Städte besuchen, in denen sie sich oft als Trümmer größerer Gesellschaften, welche sich Ausgangs des Winters zerschlagen haben, zu erhalten suchen. Und in der That, ein Gesetz zu erlassen, mit der Aussicht, wie weiland die Accise, daß es meist gebrochen, und daß es von diesen Nomaden nie gehalten wird, auch schwerlich beobachtet werden kann, halte ich nicht für passend. So wie das Majoritätsgutachten zur Gesetzeskraft gelangt, würden alle kleinern Theaterunternehmer in den Fall kommen, an die Dichter oder Componisten, deren Stücke sie aufführen wollten, zu schreiben, um die Genehmigung zu erhalten, wenn sie nicht gesetzwidrig handeln sollen, und gesetzwidrig handeln ist unmoralisch. Sie müßten die Generosität des Dichters in Anspruch nehmen. Aber portofrei müssen sie doch deshalb schreiben. Vom Porto des Hinschreibens und der Antwort kann aber eine kleine Schauspielergesellschaft — so kümmerlich und armselig ist meist ihr Bestehen — wahrlich das Mittag- und Abendbrod eines Tages bestreiten. Es wäre hart für sie, wenn sie sich in Correspondenz mit einem in Paris oder Wien oder Stuttgart lebenden Verfasser setzen sollten, um ein kleines oder größeres Stück aufführen zu dürfen, und in der That auf das Publicum, das nicht in den größern Städten wohnt, muß man doch auch Rücksicht nehmen. Ich habe oft gehört, die kleinern Theater, von denen einzelne Schauspieler viel leisten, hätten das Verdienst, zu den größern heranzubilden. Das ist recht schön, aber es ist hier lediglich auf das Interesse großer Städte auf aristocratische Weise Rücksicht genommen, und wenn die dortigen Theaterintendanten ein bedeutendes Honorar an die Dichter und Componisten geben müssen, weil diese nur von stehenden Theatern Honorar erhalten, so mögen diese Städte berücksichtigen, daß ihnen mehrere Vorzüge vor den kleinern und geringer bevölkerten Städten gewährt werden, daß sie immer mehr zunehmen und Wohlstand und Reichthum an sich ziehen, während die kleinern Städte darunter leiden. Man könnte das durch specielle Angaben des Mehrern begründen. Also aus Rücksicht des Interesses der Dichter und Componisten,

aus Rücksichten, die ich in Bezug auf vermehrten Absatz der Druckexemplare schon angeführt habe, und aus Rücksichten für das Publicum außerhalb der drei großen Städte und für die Moralität halte ich nothwendig, daß man das Minoritätsgutachten annimmt, oder wenn das nicht geschieht, und meine beiden Vorschläge unterstützt würden, darauf eingehen möchte.

Königl. Commissar v. Langenn: Ich muß nochmals daran erinnern, daß der Bundesbeschluß so lautet: „Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musicalischen Werks u. s. w. darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist.“ Es muß also die Regierung, soll sie mit dem Bundesbeschlusse nicht in Conflict kommen, auch dieses festhalten. So viel nun die Rücksichten auf die Moralität betrifft, die der geehrte Sprecher jetzt nahm, so muß ich gestehen, daß die Regierung dadurch in keinem Falle es motiviren könnte, hier eine Modification eintreten zu lassen; denn es muß vorausgesetzt werden, daß jedem Gesetze Folge geleistet wird, und es würde dieser Grund offenbar in vieler Beziehung zu weit führen. Uebrigens wird der Verfasser in einem solchen Falle sein Recht suchen können, und es scheint dann an seinem Orte zu sein, dies zu verfolgen.

Abg. Rittner: Ich mag nicht in Abrede stellen, daß die Ansicht der Minorität etwas für sich hat. Es ist wohl möglich, daß in Folge des Gesetzes eine Menge von kleinern wandernden Schauspielergesellschaften werden aufhören müssen, aber die größern und bessern werden doch fortbestehen. Es wird gewiß manchem dabei Betheiligten unangenehm sein, aber die Uebelstände, — wenn es überhaupt Uebelstände sind — welche daraus hervorgehen, sind keineswegs so bedenklich, als die Folgen, welche nothwendig durch die Ansichten der Minorität in's Leben treten müßten. Von diesen sind bereits mehrere genannt worden, ich will nur noch auf Eins aufmerksam machen. Es ist möglich, daß ein Stück in einer Stadt an einem und demselben Abende auf zwei Theatern aufgeführt wird; das eine würde den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen sein, weil es ein stehendes Theater ist, das andere aber nicht; und das scheint mir doch eine große Inconsequenz in der Gesetzgebung. Nach meinen Wünschen wäre es mehr gewesen, wenn die Minorität einen Weg gefunden hätte, die verschiedenen herumziehenden Gesellschaften in gewisse, wesentlich verschiedene Classen von einander zu trennen, sei es nach der Größe der Städte, in welchen sie spielen, sei es nach der Zahl der Gesellschaftsmitglieder, oder sei es nach der Länge der Dauer ihres Aufenthalts an einem Orte. Da sie aber das nicht gethan hat, sondern einfach dabei stehen bleibt, daß alle wandernden Gesellschaften ausgeschlossen sein sollen, so werde ich für die Majorität stimmen.

Präsident Braun: Es hat vorhin der Herr Abgeordnete Sachse erwähnt, daß er bitten müsse, seinen Antrag, den er gestern gestellt hat, zur Unterstützung zu bringen.

Abg. Sachse: Er könnte eventuell vorsorglich zur Unterstützung für den Fall gebracht werden, wenn das Gutachten der